

Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Theile sich auf eine andere Art als im herrschaftlichen Gesindebedienste Beschäftigung geschafft hat;

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechts-Verhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Hier nächst ist die Herzoglich Sachsen-Meiningerische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung dahin übereingekommen, daß zur den im §. 8. der Eingang gedachten Convention erwähnten Personen künftig auch die dort nicht genannten Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirtschaft zu führen, in Diensten stehen, gerechnet werden sollen.

Endlich ist zwischen den genannten Regierungen noch Folgendes vereinbart worden:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angenommen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen und ist die diesfällige Differenz derselben auch in diplomatischem Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Bettragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der theilhaftigen Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.